

Ausgabe 08+09/2019

AGO kompakt

*Der gebührenrechtliche Infodienst
von AnwaltsGebühren.Online*

Herausgeber

Norbert Schneider
Lotte Thiel (†)

Ständige Mitarbeiter

Heinrich Hellstab
Udo W. Henke
Peter Mock
Julia Bettina Onderka
Herbert P. Schons



Deutscher**Anwalt**Verlag

Allgemeines Zivilrecht

Arbeitsrecht

Bußgeldrecht

Familienrecht

Mietrecht

Sonstiges Recht

Sozialrecht

Strafrecht

Verkehrsrecht

Verwerfung des Einspruchs gegen Versäumnisurteil und Vollstreckungsbescheid – wie ist abzurechnen?

Ergeht gegen eine Partei ein Versäumnisurteil, so kann sie hiergegen nach § 340 ZPO Einspruch einlegen. Das Gleiche gilt, wenn gegen sie ein Vollstreckungsbescheid ergangen ist (§§ 700, 340 ZPO).

Soweit der Einspruch statthaft und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt worden ist, hat das Gericht nach § 341a ZPO Termin zur Verhandlung über den Einspruch und über die Hauptsache zu bestimmen. Erscheint die einspruchsführende Partei zu diesem Termin nicht, wird der Einspruch durch Zweites Versäumnisurteil verworfen (§ 345 ZPO).

Ist der Einspruch nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist eingelegt, ist er durch Urteil als unzulässig zu verwerfen (§ 341 Abs. 1 ZPO). Das Urteil kann ohne mündliche Verhandlung ergehen (§ 341 Abs. 2 ZPO).

Die Abrechnung des Anwalts der nicht säumigen Partei bereitet in diesen Fällen in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten. Dabei sind die einzelnen Fallkonstellationen auseinanderzuhalten.

I. Verwerfung des Einspruchs gegen ein erstes Versäumnisurteil

1. Überblick

Im Fall des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil ist hinsichtlich einer Verwerfungsentscheidung danach zu differenzieren, ob das Gericht den Einspruch als zulässig ansieht oder nicht.

2. Einspruch ist zulässig – Verwerfung durch Zweites Versäumnisurteil

a) Überblick

Im Fall eines zulässigen Einspruchs ist Termin zur Verhandlung über den Einspruch und die Hauptsache anzuberaumen (§ 341a ZPO). Bleibt der Gegner in diesem Termin wiederum säumig, wird sein Einspruch durch Zweites Versäumnisurteil verworfen (§ 345 ZPO). Hier sind wiederum drei Fälle zu unterscheiden.

b) Erster Fall: Der Anwalt hat das erste Versäumnisurteil in mündlicher Verhandlung erwirkt

Erwirkt ein Anwalt sowohl das erste als auch das zweite Versäumnisurteil, so erhält er im Gegensatz zur BRAGO für das zweite Versäumnisurteil keine gesonderte Terminsgebühr. Er erhält auch nicht etwa zwei 0,5-Terminsgebühren (eine für das erste Versäumnisurteil und eine für das zweite Versäumnisurteil). Vielmehr „erstarkt“ die erste 0,5-Gebühr im zweiten Termin zu einer vollen 1,2-Terminsgebühr.

Dem Prozessbevollmächtigten, der sowohl das erste als auch das Zweite Versäumnisurteil erwirkt, steht eine 1,2-Terminsgebühr gem. Nr. 3104 VV, nicht nur eine 0,5-Terminsgebühr nach Nr. 3105 VV zu.

BGH, Beschl. v. 18.7.2006 – XI ZB 41/05, AGS 2006, 487 = NJW 2006, 2927 = AnwBl 2006, 675 = Rpfleger 2006, 625 = JurBüro 2006, 639 = MDR 2007, 178 = RVGreport 2006, 428

Ein Rechtsanwalt, der in einem zweiten Termin den Erlass eines „Zweiten Versäumnisurteils“ beantragt, erhält eine 1,2-Terminsgebühr, auf welche die 0,5-Terminsgebühr für den ersten Termin, in dem das erste Versäumnisurteil beantragt wurde, zu verrechnen ist.

BGH, Beschl. v. 26.9.2006 – XI ZB 19/06, FamRZ 2006, 1836 = RVGreport 2007, 31 u. 268

Bei zulässigem Einspruch ist Termin anzuberaumen

Terminsgebühr erstarkt auf 1,2

Die Vorschrift der Nr. 3105 VV setzt voraus, dass der Rechtsanwalt nur einen Termin wahrgenommen hat, die Vorschrift findet also keine Anwendung, wenn der Rechtsanwalt in einem zweiten Verhandlungstermin ein Zweites Versäumnisurteil erwirkt hat.

OLG Köln, Beschl. v. 21.6.2006 – 17 W 126/06, AGS 2006, 372

OLG München, Beschl. v. 8.2.2006 – 11 W 659/06, AGS 2006, 161

OLG Celle, Beschl. v. 24.2.2005 – 2 W 36/05, AGS 2005, 188 = NJW 2005, 1283

Beispiel 1

In einem Rechtsstreit über 10.000,00 EUR erscheint der Beklagte B im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht, sodass der Anwalt R des Klägers K gegen ihn antragsgemäß ein Versäumnisurteil erwirkt. Dagegen legt B Einspruch ein. Zum zweiten Termin erscheint er wiederum nicht, sodass der Einspruch auf Antrag des R durch Zweites Versäumnisurteil verworfen wird.

Abzurechnen war nach dem ersten Versäumnisurteil wie folgt:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	725,40 EUR
2.	0,5-Terminsgebühr, Nrn. 3104, 3105 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	279,00 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.024,40 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	194,64 EUR
	Gesamt	1.219,04 EUR

Durch den zweiten Termin erstarkt die erste 0,5-Gebühr zu einer vollen 1,2-Terminsgebühr. Danach ergibt sich folgende weitere Vergütung:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	725,40 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	669,60 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
4.	abzgl. bereits abgerechneter (netto)	- 1.024,40 EUR
	Zwischensumme	390,60 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	74,21 EUR
	Gesamt	464,81 EUR
	Gesamtsumme	1.683,85 EUR

Wäre im ersten Termin trotz Versäumnisurteils bereits die volle 1,2-Terminsgebühr ausgelöst worden (s. zuletzt OLG Frankfurt AGS 2017, 45), dann hätte der Anwalt im Einspruchstermin keine weitere Gebühr mehr erhalten. Am Gesamtergebnis hätte das aber nichts geändert.

Beispiel 2

Wie Beispiel 1; jedoch ist im ersten Termin vor dem Versäumnisurteil mit dem Gericht erörtert worden.

Jetzt ist im ersten Termin bereits die volle 1,2-Terminsgebühr entstanden. Durch den zweiten Termin entsteht keine weitere Vergütung (§ 15 Abs. 2 RVG). Abzurechnen ist insgesamt wie folgt:

1,2 auch bei erstem Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	725,40 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	669,60 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.415,00 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	268,85 EUR
	Gesamt	1.683,85 EUR

c) Zweiter Fall: Anwalt hat das erste Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren erwirkt

Ist das erste Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren nach §§ 276 Abs. 1 S. 1, Abs. 2, 331 Abs. 3 ZPO ergangen, ist ebenso abzurechnen. Auch hier erstarkt die bisherige 0,5-Gebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 2 zu Nr. 3105 VV zu einer vollen 1,2-Terminsgebühr.

Ist nach Erlass eines Versäumnisurteils und nach Einspruch durch den Gegner dieser im daraufhin anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung weder erschienen noch ordnungsgemäß vertreten, so ist für die Terminsgebühr Nr. 3104 VV einschlägig. Aus dem Umstand, dass das erste Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 3 ZPO erging, ergibt sich nichts anderes.

BGH, Beschl. v. 7.6.2006 – VIII ZB 108/05, AGS 2006, 366 = FamRZ 2006, 1273 = AnwBl 2006, 674 = NJW 2006, 3430 = JurBüro 2006, 585 = RVGreport 2006, 304

Beispiel 3

Nach Klageerhebung (10.000,00 EUR) ergeht im schriftlichen Vorverfahren auf Antrag des R ein Versäumnisurteil gegen B, da dieser die Verteidigungsbereitschaft nicht angezeigt hat. Dagegen legt er Einspruch ein. Zum nachfolgenden Termin im streitigen Verfahren erscheint er nicht, sodass der Einspruch auf Antrag des R durch Zweites Versäumnisurteil verworfen wird.

Abzurechnen ist wie in Beispiel 1 unter I. 2. b).

Nur 0,5-Gebühr bei einem Termin

d) Dritter Fall: Der Anwalt war am ersten Versäumnisurteil nicht beteiligt

War der Anwalt, der das Zweite Versäumnisurteil erwirkt, am ersten Versäumnisurteil nicht beteiligt, dann erhält er – obwohl er das Zweite Versäumnisurteil erwirkt – nur eine 0,5-Terminsgebühr, da er dann nur einen Termin wahrnimmt. Es fehlt für ihn dann am „zweiten“ Termin.

Beispiel 4

Gegen den B war im ersten Termin über 10.000,00 EUR ein Versäumnisurteil ergangen, da er säumig war. Nunmehr wechselt K den Anwalt. Nach Einspruch gegen das Versäumnisurteil nimmt R als neuer Anwalt am weiteren Termin teil und erwirkt ein Zweites Versäumnisurteil, da der B wiederum nicht erscheint.

Der erste Anwalt hat neben der 1,3-Verfahrensgebühr lediglich die 0,5-Terminsgebühr nach Nr. 3105 VV verdient.

Der R erhält die gleiche Vergütung, da er ebenfalls nur an einem Termin teilgenommen hat, in dem ein Versäumnisurteil ergangen ist.

Beide Anwälte rechnen daher wie folgt ab:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	725,40 EUR
2.	0,5-Terminsgebühr, Nrn. 3104, 3105 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	279,00 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.024,40 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	194,64 EUR
	Gesamt	1.219,04 EUR

3. Einspruch wird als unzulässig verworfen

a) Überblick

Wird der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil als unzulässig verworfen, so ist danach zu differenzieren, ob ein Einspruchstermin stattgefunden hat oder nicht.

b) Das Gericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung

aa) Überblick

Hält das Gericht den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil für unzulässig, etwa weil er verfristet ist oder weil die Partei ihn persönlich eingelegt hat, obwohl Postulationszwang besteht, kann das Gericht den Einspruch nach § 341 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung durch Urteil verwerfen.

Macht das Gericht davon Gebrauch, löst dies keine Terminsgebühr aus. Ein Fall der Anm. Abs. 1 zu Nr. 3104 VV liegt nicht vor. Zwar ist im Verfahren eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben; jedoch bedarf das Gericht nicht der Zustimmung der Parteien, um von der mündlichen Verhandlung abzusehen, wie sich aus § 341 Abs. 2 ZPO ergibt.

Verwirft das Prozessgericht den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil als unzulässig ohne mündliche Verhandlung, entsteht keine Terminsgebühr.

OLG Köln, Beschl. v. 12.12.2018 – 17 W 208/18, AGS 2019, 266 = JurBüro 2019, 301 = NJW-Spezial 2019, 380 = RVGreport 2019, 297

Für die Berechnung kommt es auch hier wiederum darauf an, ob der Anwalt am ersten Versäumnisurteil beteiligt war.

bb) Anwalt hat das erste Versäumnisurteil erwirkt

Wird der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil nach § 341 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung durch Urteil verworfen, löst dies für den bereits vorbefassten Anwalt keine weitere Vergütung aus.

Beispiel 5

R hat für den K ein Versäumnisurteil gegen B über 5.000,00 EUR erwirkt. Dagegen legt B Einspruch ein, der ohne mündliche Verhandlung als unzulässig verworfen wird.

Durch das Versäumnisurteil ist neben der Verfahrensgebühr eine 0,5-Terminsgebühr nach Nrn. 3104, 3105 VV entstanden. Dabei ist unerheblich, ob das erste Versäumnisurteil in einem Termin oder im schriftlichen Verfahren ergangen ist. Die Verwerfung des Einspruchs hat keine weiteren Gebühren ausgelöst. Abzurechnen ist insgesamt wie folgt:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	393,90 EUR
2.	0,5-Terminsgebühr, Nrn. 3104, 3105 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	151,50 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	565,40 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	107,43 EUR
	Gesamt	672,83 EUR

Mündliche Verhandlung
nicht erforderlich

Keine Terminsgebühr
bei schriftlicher
Entscheidung

Keine weitere Vergütung

Sofern bereits bei Erlass des ersten Versäumnisurteils eine volle 1,2-Terminsgebühr angefallen ist, ändert sich ebenfalls nichts. Es bleibt dann bei der 1,2-Terminsgebühr (§ 15 Abs. 2 RVG).

cc) Anwalt war am ersten Versäumnisurteil nicht beteiligt

War der Anwalt am ersten Versäumnisurteil nicht beteiligt, bleibt es dabei, dass die Verwerfung des Einspruchs nach § 341 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung keine Terminalsgebühr auslöst. Es entsteht jetzt lediglich die 1,3-Verfahrensgebühr.

Beispiel 6

K hat sich selbst vertreten und gegen den B ein Versäumnisurteil über 3.000,00 EUR erwirkt. Nachdem B dagegen Einspruch einlegt, beauftragt K den R, ihn im weiteren Verfahren zu vertreten. R beantragt, den Einspruch zu verwerfen.

Angefallen ist nur die 1,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV. Eine weitere Vergütung erhält R nicht.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 3.000,00 EUR)	261,30 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	281,30 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	53,45 EUR
	Gesamt	334,75 EUR

c) Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung

aa) Überblick

Möglich ist auch, dass das Gericht Termin zur mündlichen Verhandlung anberaunt und in der mündlichen Verhandlung dann die Verwerfung ausspricht. In diesem Fall gilt nichts anderes als bei der Verhandlung über einen zulässigen Einspruch. Durch die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung wächst jetzt die bisherige 0,5-Terminsgebühr auf eine volle 1,2-Terminsgebühr an. Ein Ermäßigungstatbestand greift nicht, da jetzt kein Versäumnisurteil, sondern ein Prozessurteil beantragt wird.

bb) Der Anwalt hatte das erste Versäumnisurteil erwirkt

Hatte der Anwalt das erste Versäumnisurteil erwirkt, erstarkt die Terminalsgebühr auf 1,2.

Beispiel 7

R hat für den A gegen B ein Versäumnisurteil über 3.000,00 EUR erwirkt. Auf den Einspruch des B hin beraunt das LG Termin zur mündlichen Verhandlung an und verwirft dort den Einspruch auf Antrag des R als unzulässig.

Jetzt erstarkt die bisherige 0,5-Terminsgebühr zu einer vollen 1,2-Terminsgebühr. Abzurechnen ist insgesamt wie folgt:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	393,90 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nrn. 3104, 3105 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	363,60 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	777,50 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	147,73 EUR
	Gesamt	925,23 EUR

Sofern bereits für das erste Versäumnisurteil eine volle 1,2-Terminsgebühr angefallen war, ändert sich nichts. Es entsteht dann insgesamt nur eine 1,2-Terminsgebühr (§ 15 Abs. 2 RVG).

Bei mündlicher
Verhandlung entsteht
1,2-Terminsgebühr

Terminalsgebühr
erstarkt auf 1,2

cc) Anwalt war am ersten Versäumnisurteil nicht beteiligt

War der Anwalt am ersten Termin nicht beteiligt, ändert sich im Ergebnis nichts, da auch jetzt im Termin die volle 1,2-Terminsgebühr ausgelöst wird. Ein Ermäßigungstatbestand ist nicht gegeben, da kein Versäumnisurteil ergeht, sondern ein Prozessurteil.

Auch jetzt Termins-
gebühr 1,2

Beispiel 8

Der K hatte sich selbst vertreten und gegen den B ein Versäumnisurteil über 3.000,00 EUR erwirkt. Nachdem B dagegen Einspruch einlegt, beauftragt K den R, ihn im weiteren Verfahren zu vertreten. Das AG beraumt Termin zur mündlichen Verhandlung an und verwirft dort den Einspruch auf Antrag des R als unzulässig.

Abzurechnen ist wie in Beispiel 7.

II. Verwerfung des Einspruchs gegen einen Vollstreckungsbescheid**1. Überblick**

Ein Einspruch ist nicht nur gegen ein erstes Versäumnisurteil gegeben, sondern auch gegen einen Vollstreckungsbescheid, da der Vollstreckungsbescheid einem Versäumnisurteil gleichsteht (§ 700 Abs. 1 ZPO). Auch hier kommen wieder beide Möglichkeiten in Betracht, nämlich, dass der Einspruch nach § 345 ZPO durch Zweites Versäumnisurteil verworfen wird oder dass der Einspruch nach § 340 ZPO als unzulässig verworfen wird.

Auch hier bestehen zwei
Möglichkeiten

2. Der Einspruch wird durch Zweites Versäumnisurteil verworfen**a) Überblick**

In diesem Fall erhält der Anwalt, der im streitigen Verfahren das Zweite Versäumnisurteil erwirkt, immer (nur) eine 0,5-Terminsgebühr, da er nur an einem Termin teilnimmt.

Nur 0,5-Terminsgebühr
für Zweites Versäumnis-
urteil

Ergeht in einer mündlichen Verhandlung nach Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid ein Zweites Versäumnisurteil, entsteht keine 1,2-Terminsgebühr gem. Nr. 3104 VV, sondern nur eine ermäßigte 0,5-Terminsgebühr gem. Nr. 3105 VV.

OLG Brandenburg, Beschl. v. 4.3.2009 – 6 W 192/08, AGS 2007, 296

AG Kaiserslautern, Beschl. v. 14.6.2005 – 1 C 241/05, JurBüro 2005, 475

Hier ist bei der Abrechnung danach zu differenzieren, ob der Anwalt im Mahnverfahren bereits tätig war oder nicht.

b) Anwalt hatte den Vollstreckungsbescheid erwirkt

War der Anwalt bereits im Mahnverfahren tätig, liegen gem. § 17 Nr. 2 RVG zwei verschiedene Angelegenheiten vor, in denen der Anwalt seine Vergütung gesondert erhält. Zu beachten ist dabei die Anrechnung der Verfahrensgebühr nach Nr. 3305 VV. Die Verfahrensgebühr der Nr. 3308 VV ist dagegen nicht anzurechnen.

Mahnverfahren und
streitiges Verfahren
sind gesonderte
Angelegenheiten

Beispiel 9

Gegen den B hatte R für den K im Mahnverfahren einen Vollstreckungsbescheid über 9.000,00 EUR erwirkt. Auf den dagegen eingelegten Einspruch wird Termin im streitigen Verfahren anberaumt. Dort erscheint der B nicht, sodass sein Einspruch auf Antrag des R durch Zweites Versäumnisurteil verworfen wird.

R rechnet wie folgt ab:

Vergütung entsteht nur im streitigen Verfahren

I. Mahnverfahren

1.	1,0-Verfahrensgebühr, Nr. 3305 VV (Wert: 9.000,00 EUR)	507,00 EUR
2.	0,5-Verfahrensgebühr, Nr. 3308 VV (Wert: 9.000,00 EUR)	253,50 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	780,50 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	148,30 EUR
	Gesamt	928,80 EUR

II. Streitiges Verfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 9.000,00 EUR)	659,10 EUR
2.	gem. Anm. zu Nr. 3305 VV anzurechnen, 0,5 aus 9.000,00 EUR	- 253,50 EUR
3.	0,5-Terminsgebühr, Nrn. 3104, 3105 VV (Wert: 9.000,00 EUR)	253,50 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	679,10 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	129,03 EUR
	Gesamt	808,13 EUR

c) Anwalt war am Vollstreckungsbescheid nicht beteiligt

War der Anwalt im Mahnverfahren nicht tätig gewesen, entsteht nur die Vergütung des streitigen Verfahrens. Hier entsteht erst recht nur eine 0,5-Terminsgebühr.

Wird der Prozessbevollmächtigte erstmals nach Erlass eines Vollstreckungsbescheids im Mahnverfahren mit der Sache befasst und beantragt er in dem im nachfolgenden streitigen Verfahren anberaumten Einspruchstermin den Erlass eines Zweiten Versäumnisurteils, so fällt hierfür nur eine 0,5-Terminsgebühr nach Nr. 3105 VV an.

OLG Nürnberg, Beschl. v. 30.6.2008 – 13 W 1113/08, AGS 2008, 486 = RVGreport 2008, 305

Mangels eines vorangegangenen Mahnverfahrens entfällt jetzt lediglich die Anrechnung.

Beispiel 10

K hatte gegen den B einen Vollstreckungsbescheid über 9.000,00 EUR erwirkt. Auf den dagegen eingelegten Einspruch wird Termin im streitigen Verfahren anberaumt. Nunmehr beauftragt K den R. Im Termin erscheint der B nicht, sodass sein Einspruch auf Antrag des R durch Zweites Versäumnisurteil verworfen wird.

Abzurechnen ist wie folgt:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 9.000,00 EUR)	659,10 EUR
2.	0,5-Terminsgebühr, Nrn. 3104, 3105 VV (Wert: 9.000,00 EUR)	253,50 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	932,60 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	177,19 EUR
	Gesamt	1.109,79 EUR

3. Der Einspruch wird als unzulässig verworfen

a) Überblick

Wird der Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid als unzulässig verworfen, findet wiederum § 341 ZPO Anwendung (§ 700 Abs. 1 ZPO). Auch hier ist danach zu differenzieren, ob der Anwalt bereits im Mahnverfahren tätig war oder nicht.

b) Anwalt hatte den Vollstreckungsbescheid erwirkt

aa) Überblick

Hatte der Anwalt den Vollstreckungsbescheid erwirkt, so liegen für ihn wiederum zwei Angelegenheiten vor (§ 17 Nr. 2 RVG). Er erhält die Vergütung für das Mahnverfahren und das streitige Verfahren gesondert. Für die Abrechnung kommt es jetzt darauf an, ob die Verwerfung nach §§ 700, 341 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung ergeht oder aufgrund mündlicher Verhandlung.

bb) Der Einspruch wird ohne mündliche Verhandlung verworfen

Wird der Einspruch ohne mündliche Verhandlung verworfen, entsteht im streitigen Verfahren nur eine Verfahrensgebühr, auf die die Mahnverfahrensgebühr anzurechnen ist. Eine Terminsgebühr fällt nicht an.

Keine Terminsgebühr

Entscheidet das Gericht über den unzulässigen Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid ohne mündliche Verhandlung, entsteht keine Terminsgebühr.

OLG Koblenz, Beschl. v. 28.1.2011 – 14 W 52/11, AGS 2011, 482 = JurBüro 2011, 590 = NJW-Spezial 2011, 604

AG Ansbach, Beschl. v. 4.9.2006 – 2 C 52/06, AGS 2006, 544 = RVGreport 2006, 388

LG Berlin, Beschl. v. 23.1.2006 – 82 T 543/05, RVGreport 2006, 347

Beispiel 11

Im Mahnverfahren erwirkt R für den K gegen B einen Vollstreckungsbescheid über 10.000,00 EUR. Hiergegen legt B Einspruch ein. Das LG verwirft den Einspruch ohne mündliche Verhandlung als unzulässig.

Im streitigen Verfahren entsteht jetzt nur die Verfahrensgebühr unter Anrechnung der Mahnverfahrensgebühr. Eine Terminsgebühr entsteht nicht. Abzurechnen ist wie folgt:

I. Mahnverfahren

1.	1,0-Verfahrensgebühr, Nr. 3305 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	558,00 EUR
2.	0,5-Verfahrensgebühr, Nr. 3308 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	279,00 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	857,00 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	162,83 EUR
	Gesamt	1.019,83 EUR

II. Streitiges Verfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	725,40 EUR
2.	gem. Anm. zu Nr. 3305 VV anzurechnen, 1,0 aus 10.000,00 EUR	– 558,00 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	187,40 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	35,61 EUR
	Gesamt	223,01 EUR

Jetzt entsteht die
Terminsgebühr

cc) Der Einspruch wird in mündlicher Verhandlung verworfen

Beraumt das Gericht Termin zur mündlichen Verhandlung an und wird im Termin der Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid als unzulässig verworfen, entsteht jetzt erstmals eine Terminsgebühr, und zwar sogleich i.H.v. 1,2. Eine Ermäßigung nach Nr. 3105 VV kommt in diesem Fall selbst dann nicht in Betracht, wenn der Beklagte in diesem Termin säumig ist, da ein Ermäßigungstatbestand nicht greift.

Beispiel 12

Wie Beispiel 11; jedoch beraumt das LG mündliche Verhandlung an und verwirft dort den Einspruch unzulässig.

Abzurechnen ist wie im vorangegangenen Beispiel, allerdings mit dem Unterschied, dass jetzt noch eine 1,2-Terminsgebühr entsteht.

I. Mahnverfahren

1.	1,0-Verfahrensgebühr, Nr. 3305 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	558,00 EUR
2.	0,5-Verfahrensgebühr, Nr. 3308 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	279,00 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	857,00 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	162,83 EUR
	Gesamt	1.019,83 EUR

II. Streitiges Verfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	725,40 EUR
2.	gem. Anm. zu Nr. 3305 VV anzurechnen, 1,0 aus 10.000,00 EUR	- 558,00 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	669,60 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	857,00 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	162,83 EUR
	Gesamt	1.019,83 EUR

c) Der Anwalt war im Mahnverfahren nicht tätig

aa) Überblick

War der Anwalt im Mahnverfahren nicht tätig, so entsteht nur die Vergütung im streitigen Verfahren. Für die Abrechnung kommt es aber auch jetzt wieder darauf an, ob die Verwerfung nach §§ 700, 341 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung oder aufgrund mündlicher Verhandlung ergangen ist.

bb) Der Einspruch wird ohne mündliche Verhandlung verworfen

Wird der Einspruch ohne mündliche Verhandlung verworfen, entsteht im streitigen Verfahren nur eine Verfahrensgebühr. Eine Terminsgebühr fällt auch hier nicht an (s.o.).

Es entsteht nur die
Verfahrensgebühr

Beispiel 13

Im Mahnverfahren erwirkt K gegen B einen Vollstreckungsbescheid über 10.000,00 EUR. Hiergegen legt B Einspruch ein. Daraufhin beauftragt der K den R, der die Verwerfung des Einspruchs beantragt. Das LG verwirft sodann den Einspruch ohne mündliche Verhandlung als unzulässig.

Im streitigen Verfahren entsteht jetzt nur die Verfahrensgebühr. Eine Terminsgebühr entsteht nicht. Abzurechnen ist wie folgt:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	725,40 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	745,40 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	141,63 EUR
	Gesamt	887,03 EUR

cc) Der Einspruch wird in mündlicher Verhandlung verworfen

Beraumt das Gericht Termin zur mündlichen Verhandlung an und wird im Termin der Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid als unzulässig verworfen, entsteht jetzt erstmals eine Terminsgebühr, und zwar sogleich i.H.v. 1,2. Eine Ermäßigung nach Nr. 3105 VV kommt in diesem Fall selbst dann nicht in Betracht, wenn der Beklagte in diesem Termin säumig ist, da ein Ermäßigungstatbestand nicht greift.

Jetzt entsteht auch die Terminsgebühr

Beispiel 14

Wie Beispiel 13; jedoch beraumt das LG mündliche Verhandlung an und verwirft dort den Einspruch unzulässig.

Abzurechnen ist wie im vorangegangenen Beispiel, allerdings mit dem Unterschied, dass jetzt noch eine 1,2-Terminsgebühr entsteht.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	725,40 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	669,60 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.415,00 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	268,85 EUR
	Gesamt	1.683,85 EUR

Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Norbert Schneider, Hauptstr. 72, 53819 Neunkirchen, T: 02247/9192-0

Manuskripteinsendungen bitte an folgende Anschrift: kostinski@anwaltverlag.de

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

Haftungsausschluss: Verlag und Autor/en übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der abgedruckten Inhalte. Insbesondere stellen (Formulierungs-)Hinweise, Muster und Anmerkungen lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Anzeigenverwaltung: Deutscher Anwaltverlag GmbH, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, E-Mail anzeigen@anwaltverlag.de.

Erscheinungsweise: Monatlich, jeweils zur Monatsmitte.

Verlag: Deutscher Anwaltverlag, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, T 0228/91911-0, F 0228/91911-23, E kontakt@anwaltverlag.de

Ansprechpartnerin im Verlag: Anna Kostinski

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen